

Steuerliche Maßnahmen in Bezug auf COVID 19

Stand: 19.05.2020





Vorbemerkung:

Voraussetzung für jede dieser Maßnahmen ist, dass glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Notstand vorliegt, der auf die negativen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist.

Mit der jeweiligen Antragsstellung geht das Finanzamt davon aus, dass diese Voraussetzung vorliegt.

Diese Präsentation stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.

wwts

Steuerliche Erleichterungen in Bezug auf ESt- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020

Herabsetzung der Vorauszahlungen

- » Antrag bis zum 31.10.2020 einzureichen
- » Auch Herabsetzung auf Null Euro möglich
- » Rechtsgrundlage: § 45 Abs 4 und Abs 5 EStG

Nichtfestsetzung der Vorauszahlungen

- » Antrag, um Vorauszahlungen zur Gänze nicht festzusetzen oder Festsetzung auf einen niedrigeren Betrag
- » Rechtsgrundlage: § 45 Abs 4 EStG iVm § 206 Abs 1 lit a BAO

Nichtfestsetzung der Nachforderungszinsen

- » von Amts wegen, d.h. es muss kein Antrag gestellt werden
- » Nachforderungszinsen → Nichtfestsetzung
- » Rechtsgrundlage: Gem § 205 iVm § 206 Abs 1 lit a BAO

Steuerliche Erleichterungen in Bezug auf die Abgabenerhebung



Stundung und Entrichtung der Abgaben in Raten

- » Auf Antrag
- » Bis 30.09.2020 möglich
- » Rechtsgrundlage: § 212 Abs 1 BAO

- » Betrifft alle Abgaben, somit Lohnabgaben, Umsatzsteuer, Einkommenssteuer etc.

Nichtfestsetzung von Stundungszinsen

- » Auf Antrag
- » Rechtsgrundlage: § 217 Abs 2 BAO

Stornierung von Säumniszuschläge

- » Auf Antrag
- » Bereits festgesetzte Zuschläge werden storniert
- » Rechtsgrundlage: § 217 Abs 7 BAO

Achtung: Eine Stundung stellt keinen Nachlass dar! Stundungsansuchen sollten daher an eine realistische Liquiditätsplanung geknüpft werden. Überdies haftet die Geschäftsführung für Abgaben, die infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Eine Berufung auf die Betroffenheit durch COVID-19-Maßnahmen muss nachgewiesen werden können, weil ansonsten im Falle eines Insolvenzverfahrens die Geschäftsführung direkt haftbar gemacht werden kann.

Regelungen in Bezug auf **Fristen**



Einreichung von Jahres- Abgabenerklärungen

- » **Frist wird bis 31.08.2020 verlängert**
- » **Somit auch Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen (vor dem 01.09.2020)**
- » Betrifft ESt, KSt, USt sowie die Feststellung der Einkünfte gem § 188 BAO
- » Rechtsgrundlagen:
§ 134 Abs 1 BAO
§ 135 BAO

Unterbrechung des Fristenablaufs

- » **Frist beginnt ab 1. Mai neu zu laufen**
- » Fristauslösendes Ereignis muss nach 16.03.2020 fallen oder die Frist ist bis dahin noch nicht abgelaufen
- » Bezogen auf die einmonatige Beschwerdefrist: Fristablauf am 02.06.2020 (01.06.2020 ist ein Feiertag)
- » Rechtsgrundlage: § 323c BAO
- » Auch im FinStrG wurden Fristen unterbrochen (entspricht weitestgehend denen der BAO):
 - Lauf der Einspruchsfrist
 - Rechtsmittelfrist
 - Anmeldung einer Beschwerde

Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen

- » **Aufstellungsfrist: 9 Monate**
- » **Offenlegungspflicht: 12 Monate**
- » Für Jahresabschlüsse, deren Frist am 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war
- » Ablauf dieser Bestimmung mit 31.12.2020
- » → Anwendung nur für Bilanzstichtage bis zum 01.08.2020
- » Rechtsgrundlage:
§ 3a COVID-19-GesG

Befreiungen für **Zuwendungen und Zuschüsse** aus diversen „Corona-Fonds“



- » Rechtsgrundlage: Neue Bestimmung → § 124b Z 348 EStG
- » Steuerfrei sind (ab dem 01.03.2020):
 - › Zuwendungen aus dem Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds
 - › Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
 - › Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds
 - › Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die aufgrund der COVID-19-Krisensituation geleistet werden
- » Anmerkung: Der Fixkostenzuschuss (ab 20.05 Antragstellung möglich) ist ebenfalls steuerfrei. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, da diese teilweise ersetzt werden.



Weitere Befreiungen und steuerliche Erleichterungen (1/2)

Pendlerpauschale sowie Überstunden- und SEG Zulagen

- » im Falle von COVID-19-Kurzarbeit oder Telearbeit sowie
- » im Falle von Dienstverhinderungen wegen COVID-19-Krise
- » **weiterhin Pendlerpauschale**
- » **Befreiung von Überstunden sowie SEG-Zulagen besteht ebenfalls weiterhin**
- » Rechtsgrundlage:
§ 124b Z 349 EStG

„15. Monatsgehalt“ (Bonuszahlungen)

- » Zulagen und Bonuszahlungen
- » Nur die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet wurden
- » **Im KJ 2020 bis zu 3.000 Euro steuerfrei**
- » Auch SV-Befreiung
- » Rechtsgrundlage:
§ 124b Z 350 EStG

Sonderregelung für Ärzte: Erneutes Tätigwerden

- » Erwerbstätigkeit wird erneut aufgenommen während der Pandemie
- » Dadurch werden die Betragsgrenzen überschritten
- » **Hälftesteuersatz auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bleibt trotzdem anwendbar**
- » Rechtsgrundlage:
§ 124b Z 351 EStG



Weitere Befreiungen und steuerliche Erleichterungen (2/2)

- » Keine Gebühren und keine Bundesverwaltungsabgabe für die Beantragung von COVID-19-Unterstützungsleistungen
- » keine Rechtsgeschäftsgebühren für Geschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind
- » Befreiung von Zollabgaben und von der Einfuhrumsatzsteuer auf Waren zur Bekämpfung von COVID-19
- » Steuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln

Gewinnausschüttungen

- » Rechtlich (derzeit) noch erlaubt → trotz Inanspruchnahme von Unterstützungszahlungen durch den Staat
- » Nur bei Überbrückungsgarantien/-krediten und Fixkostenzuschüsse besteht (derzeit) ein **Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot** (von 16.3.2020 bis 16.3.2021)



- » GmbH:

§ 82 Abs 5 GmbHG: Wurde das Gesellschaftsvermögen zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses erheblich und dauerhaft geschmälert → Gewinnausschüttungssperre für den Betrag der Wertminderung, Betrag ist auf laufendes GJ vorzutragen

- » AG:

Weiterhin nur § 229 Abs 6 AktG zu beachten
→ Bildung der gesetzlichen Rücklage

Maßnahmen in Bezug auf die **Umsatzsteuer**

- » **keine** Verlängerung der Frist für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung
- » Aber Stundung der UVA-Fälligkeiten auf Antrag möglich!
- » Erstreckung der Frist für die Einreichung von Jahres-Abgabenerklärungen der USt für 2019 → bis zum 31.08.2020

- » Umsatzsteuer für alkoholfreie Getränke von 20% auf 10% gesenkt (siehe dazu auch die Folie „Wirtshauspaket“)
 - › in Wirtshäusern
 - › Preise für Konsumenten bleiben gleich
 - › Gastronom muss jedoch nur 10% USt an das Finanzamt abführen

- » (Vorübergehende) Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken
 - › Für Erwerbe und Lieferungen nach dem 13.4.2020 und vor dem 1.8.2020



Baldige Änderungen:

Das „Wirtshauspaket“ wurde am 11.05.2020 von der Bundesregierung präsentiert. Die Umsetzung, somit die Erzeugung einer Rechtsgrundlage, ist in Kürze zu erwarten.

wwts



Das „Wirtshauspaket“ (vorgestellt am 11.05.2020)

- 1 Höchstgrenze für steuerfreie Gutscheine steigt → auf 8 Euro (für Gasthäuser verwendbar) und auf 2 Euro (für Lebensmittelgeschäfte)

- 2 Senkung der USt auf 10% für alkoholfreie Getränke in Wirtshäusern (01.07.2020 – 31.12.2020)

- 3 Pauschalierungsgrenze wird erhöht auf 400.000, Betriebsausgabenpauschale wird auf 15%, der darin enthaltene Mindestabsetzbetrag auf 6.000 Euro angehoben

- 4 Abschaffung der Schaumweinsteuer

- 5 Geschäftsessen künftig zu 75% statt zu 50% absetzbar

- 6 Mobilitätspauschale soll auf 6% (für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.0000 Einwohner) und auf 4% (für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner) steigen

wts

WTS Tax Service Steuerberatungsgesellschaft mbH
Am Modenapark 10, 1030 Vienna, Austria
T: +43 1 24 266 0
E: office@wts.at

in WTS Tax Service Austria

f WTS Tax Service Austria

 wts.at | wts.com

wts global

wts